



17. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Inhalt

GRUSSWORT DES VORSITZENDEN	4
1. TÄTIGKEIT DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM JAHR 2022 IM ÜBERBLICK	8
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	10
A. Grundlagen und Verfahren	10
B. Fallbeispiele	12
Unzulässige Härtefalleingaben	12
Offensichtlich unbegründete Härtefalleingaben	14
Eingehend beratene und abschließend entschiedene Fälle nach Einholung von Stellungnahmen der Ausländerbehörden	15
C. Entscheidungskriterien	17
3. DAS JAHR 2022 IN ZAHLEN	20
A. Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen	22
B. Umsetzung der Ersuchen durch die oberste Ausländerbehörde	25
C. Personenkreis der Härtefallbewerber	26
4. DIE MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	29

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

der vorliegende Bericht soll Sie über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2022 informieren. Auf diesem Wege möchten wir sowohl der interessierten Öffentlichkeit als auch potentiellen Eingabestellern einen Einblick in unsere Arbeit geben. In einem ersten Teil wird dazu der allgemeine Ablauf des Härtefallverfahrens beschrieben. Dabei erklären wir auch, wie wir zu den Entscheidungen über die gestellten Härtefalleingaben kommen. Sodann dienen einige anonymisierte Fallbeispiele aus dem vergangenen Jahr dazu, die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten zu veranschaulichen. Im abschließenden Teil werden die wesentlichen Zahlen des Berichtsjahres 2022 dargestellt und diese im Kontext der dahinterliegenden Entwicklungen eingeordnet.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2005 ist die Härtefallkommission Baden-Württemberg ein bedeu-

tender Bestandteil einer humanitären Flüchtlingspolitik. In ihrer Funktion als unabhängiges Gremium kann sie abgelehnten Asylbewerbern, die sich über viele Jahre sehr gut in Deutschland integriert haben, eine zusätzliche, härtefallbezogene Bleibeperspektive eröffnen. Auch in humanitären Einzelfällen, wie beispielsweise bei alleinreisenden Kindern und Jugendlichen sowie alten und kranken Menschen, ist die Härtefallkommission eine wichtige Anlaufstelle für die Personen, die abseits der Systematik des Aufenthaltsrechts eine Bleibemöglichkeit verdient haben.

Im Jahr 2022 hat sich die Kommission mit einer Vielzahl von höchst unterschiedlichen Eingaben befasst. In den Sitzungen haben wir uns die Zeit genommen, die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls eingehend zu würdigen. Denn hinter jeder Eingabe steht ein individuelles Lebens-

schicksal und für einige Betroffene ist ein Härtefallersuchen die letzte Chance auf einen Verbleib in Deutschland. Nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte haben wir unsere Entscheidungen am Maßstab der Humanität getroffen.

Als Kommissionsvorsitzender freue ich mich sehr, dass die Landesregierung unserem Gremium einen besonderen Stellenwert einräumt. Dies zeigt sich insbesondere im aktuellen Koalitionsvertrag, der ein kraftvolles Bekenntnis zur Arbeit der Härtefallkommission enthält. Hierfür und für die uns gewährte Unabhängigkeit sind wir dankbar. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, unsere Entscheidungen gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Migration nachvollziehbar zu begründen. Zur Frage der Umsetzung unserer Ersuchen stehen wir zudem im Dialog mit dem Ministerium.

Die Tätigkeit der Härtefallkommission wird unmittelbar durch die Neuregelungen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts beeinflusst. Im laufenden Jahr 2023 wirkt sich insbesondere das neueingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht aus. Eine beachtliche Zahl an Menschen, die sich an uns wenden, können von dieser vorrangigen Möglichkeit profitieren. Auf diese Herausforderung hat die Kommission bereits Anfang dieses Jahres reagiert: sie hat den ausdrücklichen Beschluss gefasst, sich nicht mit der Eingabe von Personen zu befassen, die unter diese Neuregelung fallen. Gleichzeitig hat sie die Geschäftsstelle beauftragt, in diesen Fällen das Verfahren auf Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts bei der zuständigen Ausländerbehörde anzustoßen. Auf diese Weise sorgen wir dafür, dass diese Menschen die vom Gesetzgeber gewünschte Chance auf einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland erhalten.

Seit April 2023 befindet sich die Härtefallkommission in ihrer achten Amtszeit. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 26. April 2023 wurde Herr Oberbürgermeister a.D. Jürgen Hofer, Gründungsmitglied und seit 2005 stellvertretender Vorsitzender der Kommission, feierlich verabschiedet. Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Hofer erneut herzlich danken für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement, das mit großem persönlichen Einsatz verbunden war. In den letzten 17 Jahren hat er die Entwicklung der Härtefallkommission maßgeblich mitgeprägt. Als Nachfolgerin wurde Frau Staatssekretärin a.D. Katrin Schütz berufen, der ich gutes Gelingen in ihrem neuen Amt als stellvertretende Vorsitzende wünsche.

Für mich persönlich ist es eine große Ehre, die Härtefallkommission weitere zweieinhalb Jahre leiten zu dürfen. Für das damit entgegen-

gebrachte Vertrauen danke ich Frau Ministerin Gentges MdL und Herrn Staatssekretär Lorek MdL herzlich. Im Namen der gesamten Kommission bedanke ich mich bei Frau Ministerin Gentges auch für die personelle Unterstützung in Form der Geschäftsstelle in ihrem Haus. Ebenso möchte ich mich bei Herrn Staatssekretär Lorek für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Behandlung unserer Ersuchen bedanken.

Ebenso bedanke ich mich bei allen Mitgliedern der Härtefallkommission für ihre Bereitschaft, sich in diesem verantwortungsvollen Ehrenamt zu engagieren. Im Rahmen unserer Beratungen werden häufig unterschiedliche Argumente ausgetauscht. Dies trägt dazu bei, die Lebenssituation der betroffenen Menschen möglichst umfassend zu würdigen und gegebenenfalls die eigene Sichtweise zu hinterfragen. Auf diese Weise kann die Kommission auch in schwieri-

gen Fällen zu gut abgewogenen Entscheidungen kommen.

Schließlich danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die tatkräftige Unterstützung. Die von ihnen angerfertigten Vorlageberichte vermitteln der Kommission stets ein umfassendes Gesamtbild der jeweiligen Eingaben. Sie sind daher eine wichtige Grundlage unserer Beratungen. Zudem bereitet die Geschäftsstelle die Kommissionsitzungen vor und sorgt für deren reibungslosen Ablauf. Darüber hinaus schätze ich als Vorsitzender die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung, insbesondere bei der Abstimmung über die Fälle, die wir aus rechtlichen Gründen von einer Befassung ausschließen müssen.

Über Ihr Interesse an diesem Tätigkeitsbericht freue ich mich sehr und wünsche eine hoffentlich erkenntnisreiche Lektüre.



Ihr

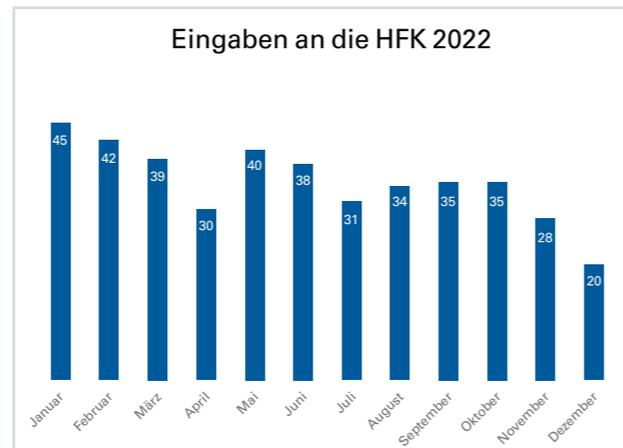
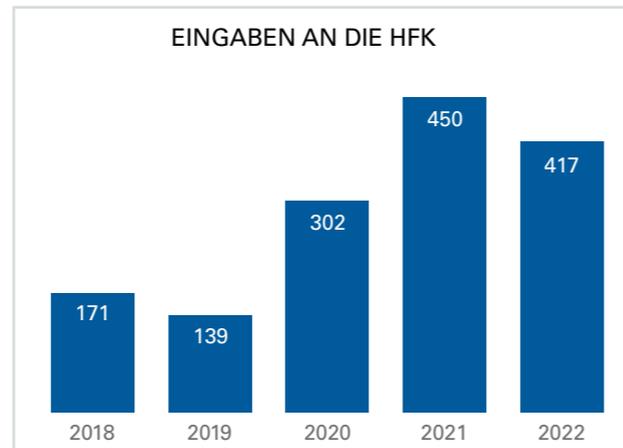
Klaus Pavel

Vorsitzender der
Härtefallkommission

1. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2022 im Überblick

Auch im Jahr 2022 haben sich wieder viele Menschen an die Härtefallkommission gewandt. Die Gesamtzahl der Härtefalleingaben lag bei 417. Damit war ein leichter Rückgang von 7 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 zu verzeichnen, als 450 Eingaben gestellt worden waren. Bei einer mehrjährigen Betrachtung bewegten sich die Neueingänge allerdings weiterhin auf einem sehr hohen Niveau (2020: 320 Eingaben, 2019: 139 Eingaben). Gegen Ende des Jahres lässt sich eine absinkende Tendenz feststellen, sodass November und Dezember die beiden Monate mit den wenigsten Neueingaben waren.

Die Härtefallkommission hat 2022 im Hinblick auf 503 Eingaben eine Entscheidung getroffen. Ein Teil dieser Eingaben war bereits in den Vorjahren eingereicht worden. Insbesondere dank personeller Verstärkungen in der Geschäftsstelle sowie gestraffter Verfahrensabläufe überstieg damit die Zahl erledigter Verfahren die Zahl der Neueingänge. Auf diese Weise konnten bestehende Rückstände aus den Vorjahren erfolgreich abgearbeitet werden. In 295 der entschiedenen Fälle wurde eine Befassung der Kommission aus zwingenden rechtlichen



Gründen abgelehnt. Über insgesamt 208 Eingaben hat die Härtefallkommission abschließend beraten und dabei alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 125 der beratenen Fälle hat die Kommission letztendlich ein Härtefallersuchen an die oberste Ausländerbehörde im Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet.

Im Berichtsjahr 2022 fanden insgesamt acht Sitzungen der Härtefallkommission statt. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie mussten sechs dieser Sitzungen in Form von digitalen Videokonferenzen abgehalten werden. Lediglich zu zwei Terminen konnte die Kommission in Präsenz in den Räumlichkeiten des Ministeriums zusammenkommen.



2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

§ 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht es den Ländern, durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erteilen.

Die Landesregierung hat aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 die Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die in Baden-Württemberg eingerichtete Härtefallkommission tagte am 19. September 2005 das erste Mal.

Die Härtefallkommission ist unabhängig und handelt weisungsfrei. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Dies bedeutet, Eingabesteller oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Befassung mit einer Eingabe wird insbesondere abgelehnt, wenn

- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren an-

hängig ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat; darunter fallen auch Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Dublin-III-Verordnung,

- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- im Falle einer wiederholten Eingabe das Vorbringen keine neuen wesentlichen Umstände enthält. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die wiederholte Eingabe vor Ablauf von vier Jahren seit der ersten Eingabe gestellt wird,
- gegen den Ausländer eine bestimmte vollziehbare Ausweisungsverfügung (insbesondere auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe) vorliegt,
- die Eingabe gestellt wird, nachdem ein Termin zur Abschiebung feststeht. Die gesetzliche Vorschrift des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG schließt die Annahme eines Härtefalls in der Regel aus,

- wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung zu verhindern. Daher werden Eingaben – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls – grundsätzlich als unzulässig abgelehnt, wenn diese erst erfolgen, nachdem der Termin für eine Rückführung in das Herkunftsland bereits abschließend festgelegt ist.

In Baden-Württemberg entscheidet nach der Zuständigkeitsverteilung der HFKomVO der Vorsitzende der Härtefallkommission über die Zulässigkeit von Härtefalleingaben. Zur Entlastung des Vorsitzenden übernimmt die Geschäftsstelle die Prüfung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt und entscheidet darüber nach von diesem vorgegebenen allgemeinen Kriterien. In Zweifelsfällen legt die Geschäftsstelle die Eingabe dem Vorsitzenden zur Entscheidung vor. Die Härtefallkommission wird in ihren Sitzungen über die Entscheidungen der nicht zugelassenen Eingaben informiert. Dieses abgestimmte Verfahren hat sich über viele Jahre bewährt.

Eingaben, die nach Einschätzung der Geschäftsstelle offenkundig keine Erfolgsaussichten haben, werden in einem verkürzten Bericht aufgearbeitet und der Härtefallkommission verbunden mit dem Vorschlag einer Ablehnung vorgelegt. Soweit die Kommission diese Bewertung teilt, lehnt sie die Eingabe als offensichtlich unbegründet ab. In wenigen Fällen vertagt die Kommission die Entscheidung, um zuvor noch weitere Informationen von den Ausländerbehörden einzuholen und sich sodann in einer späteren Sitzung ausführlich mit Eingabe zu befassen. Durch die genannten Vereinfachungen im Verfahrensablauf kann sich die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentrieren.

In den Fällen, in denen die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst und eine positive Entscheidung trifft, richtet sie ein Ersuchen an das Justizministerium, um einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die

weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission die Annahme eines Härtefalls ab.

Die Härtefallkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (sechs Stimmen).

Richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Justizministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis, ggf. unter bestimmten Bedingungen, zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission oder des Justizministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums

unter <https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-new/node/9459103/Lde/index.html>.

B. FALLBEISPIELE

Um die Tätigkeit und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele aufgeführt, wobei die betroffenen Personen selbstverständlich anonym bleiben.

UNZULÄSSIGE HÄRTEFALLEINGABEN

Die Härtefallkommissionverordnung sieht Gründe vor, bei deren Vorliegen der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe ablehnt (sog. Nichtbefassungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-9 HFKomVO). Die Prüfung und Feststellung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt, hat die Härtefallkommission zur Entlastung des Vorsitzenden auf die Leitung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission übertragen. In Zweifelsfällen wird der Vorsitzende beteiligt. Die Härtefallkommission wird in ihrer folgenden Sitzung über die Eingaben infor-

miert, die wegen eines Nichtbefassungsgrundes abgelehnt wurden.

- Ein gambischer Staatsangehöriger stellte nach seiner Einreise im Jahr 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde im Mai 2018 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Das Klageverfahren endete im November 2020 mit einem abweisenden Urteil. Der Betroffene erwarb Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2. Während des Asylverfahrens nahm er eine Beschäftigung auf. Seit November 2017 geht er ununterbrochen einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit nach. Im Februar 2022 wurde ihm bereits eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt. Aus diesem Grund wurde eine Befassung mit der Eingabe abgelehnt.

Im Jahr 2020 wurden im Aufenthaltsgesetz u.a. die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG eingeführt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gesicherten Duldungsstatus ermöglichen. Hierdurch profitieren gut integrierte Geduldete, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten. Die Kommission befasst sich vor diesem

Hintergrund grundsätzlich nicht mit Eingaben von Betroffenen, bei denen eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorliegt. In solchen Fällen scheidet nach Auffassung der Kommission eine Prüfung des § 23a AufenthG aus, da diese Vorschrift gegenüber anderen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, die ebenfalls ein Bleiberecht ermöglichen, subsidiär ist. Der Vorsitzende der Härtefallkommission lehnt daher entsprechend des Selbstbefassungsrechts der Härtefallkommission die Befassung mit der Eingabe ab. In Folge der oben dargestellten Neuregelungen erledigen sich viele Härtefalleingaben während des Härtefallverfahrens durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung. Diese Duldungen stellen einen wichtigen Verfestigungsschritt zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus dar.

In geeigneten Ausnahmefällen, in denen bis auf ein Tatbestandsmerkmal sämtliche Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorliegen, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zum jeweiligen Antragsteller auf und regt an, die fehlende Mitwirkungshandlung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere in den Konstellationen, in

denen allein die mangelnde Identitätsklärung der Erteilung einer entsprechenden Duldung im Wege steht. Auf diese Weise konnte in einigen Fällen die Vorlage eines Reisepasses oder sonstiger Unterlagen (z.B. Nachweise über Beschäftigung oder Sprachkenntnisse) bei der Ausländerbehörde erreicht werden.

OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE HÄRTEFALLEINGABEN

Bei vereinzelt eingaben ist bereits bei einer summarischen Vorprüfung augenfällig, dass sie keinerlei Erfolgsaussichten haben. Dies kann beispielsweise bei einer sehr kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet und daher vollständigem Fehlen von Integrationsleistungen gegeben sein. Sofern bei einer Gesamtbetrachtung dieser Fälle keinerlei Umstände erkennbar sind, die einen Härtefall begründen könnten, erfolgt die Vorlage an die Kommission als offensichtlich unbegründete Eingabe. Von der Geschäftsstelle werden dabei keine weiteren Ermittlungen der Ausländerbehörden veranlasst, weil zusätzliche Erkenntnisse, die die Eingabe stützen könnten,

nicht zu erwarten sind. Nach ständiger Praxis der Härtefallkommissionen aller Länder werden solche Fälle auch durch die Kommission in Baden-Württemberg als offensichtlich unbegründet bewertet.

- Ein italienischer Staatsangehöriger stellte im Mai 2022 aus der Strafhaft eine Härtefall-eingabe. Er hält sich seit Juli 2018 ununterbrochen im Bundesgebiet auf. Der Eingabesteller hatte sein EU-Freizügigkeitsrecht als Unionsbürger durch eine bestandskräftige behördliche Verlustfeststellung im Juli 2021 verloren. Zwischen 1997 und 2017 war er im Bundesgebiet insgesamt 15 Mal strafrechtlich verurteilt worden, darunter etwa Drogen-delikte, Diebstahl und Körperverletzungen. Im Juli 2020 wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr rechtskräftig zur einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Die zahlreichen, wiederholten und über einen langen Zeitraum erfolgten strafrechtlichen Auffälligkeiten zeig-

ten ein mangelndes Unrechtsbewusstsein sowie eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit. Aufgrund der jüngsten Verurteilung war zudem der gesetzliche Regelausschlussgrund nach § 23a Abs. 1 Satz 3 Var. 1 AufenthG erfüllt. Danach kann kein Härtefall angenommen werden, wenn der Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Kommission hat daher dem Vorschlag der Geschäftsstelle folgend ohne eingehende Befassung von einem Ersuchen abgesehen.

EINGEHEND BERATENE UND ABSCHLIESSEND ENT- SCHIEDENE FÄLLE NACH EINHOLUNG VON STELLUNGNAHMEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN:

Im Regelfall erstellt die Geschäftsstelle zu den zulässigen Eingaben nach der Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Ausländerbehörden einen ausführlichen Bericht. Auf dieser Grundlage berät und entscheidet die Härtefallkommission in ihren Sitzungen. Im Folgenden werden zwei Fälle aus dem Jahr 2022 dargestellt, in denen sich die Kommission nach Abwägung der verschiedenen Argumente für bzw. gegen ein Ersuchen entschieden hat.

- Die Eingabestellerin ist eine 1984 geborene iranische Staatsangehörige. Sie reiste im Oktober 2018 ins Bundesgebiet ein. Ihr Asylantrag wurde im Mai 2019 abgelehnt. Die verwaltungsgerichtliche Klage blieb erfolglos und wurde im März 2022 rechtskräftig abgewiesen. Im Asylverfahren legte sie eine iranische ID-Karte, ihre Geburtsurkunde und eine Passkopie vor. Nachdem das Regierungspräsidium sie zur Vorlage gültiger Reisedokumente verpflichtet hatte, versuchte sie im April 2022 über das Onlineportal der iranischen Auslandsvertretung einen Reisepass zu beantragen. Eine persönliche Vorsprache bei den iranischen Behörden ist ihr ausweislich einer fachlichen Beurteilung des Zentrums für Psychiatrie Südwürttemberg aufgrund ihres psychischen Zustands nicht zumutbar. Die Betroffene hat seit ihrer Einreise drei Suizidversuche unternommen. Im Anschluss befand sie sich jeweils in stationärer Behandlung. Nach der Beurteilung des behandelnden Arztes standen bei den Versuchen die Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit aufgrund des ungewissen Aufenthaltsstatus und eine posttraumatische Belastungsstörung im Vordergrund. In ihrem Heimatland hat sie

einen Universitätsabschluss im Fach Städtebau erlangt und zuletzt als Baumanagerin gearbeitet. Im Juli 2020 wurde ihr ausländischer Abschluss in Deutschland anerkannt. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg erteilte ihr die Erlaubnis, die Bezeichnung Ingenieurin zu führen. Anschließend war sie zunächst als Aushilfe geringfügig in einem Architekturbüro beschäftigt. Seit Februar 2021 ist die Eingabestellerin in Vollzeit als Ingenieurin im Bereich Hochbau bei einer Planungsfirma beschäftigt. Seitdem sichert sie ihren Lebensunterhalt selbstständig ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Sie bewohnt eine privat angemietete Zweizimmerwohnung. Der Arbeitsvertrag wurde im Februar 2022 entfristet. Die Betroffene konnte Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen. Zudem hat sie den Integrationstest „Leben in Deutschland“ mit voller Punktzahl bestanden. Während ihrer Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung engagierte sie sich ehrenamtlich für die Caritas und für die Sozial- und Verfahrensberatung als Dolmetscherin. Inzwischen ist sie in der örtlichen Kirchengemeinde engagiert.

Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt. Zahlreiche Personen (u.a. eine Bundestagsabgeordnete) haben sich in Unterstützerschreiben für sie eingesetzt. Die Härtefallkommission hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Justizministerium gestellt. Das Justizministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten des Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

- Der Betroffene stammt aus Nigeria und reiste im August 2016 nach Deutschland ein. Er beantragte kurz nach seiner Einreise Asyl. Der Asylantrag wurde im Mai 2017 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit April 2020 rechtskräftig. Während des Asylverfahrens ging er zwischen Mai 2017 und März 2020 wechselnden Tätigkeiten im Rahmen von Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungen bei Leiharbeitsfirmen nach. Ab Mai 2021 arbeitete er zwei Monate lang als Reinigungskraft in Vollzeit. Auch nach einer förmlichen Aufforde-

rung durch das Regierungspräsidium legte der Betroffene keine gültigen Reisedokumente vor. Wegen der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist ihm seit Juli 2021 die Ausübung einer Beschäftigung untersagt. Der Eingabesteller bezog von Januar 2017 bis Juli 2019 sowie im November/Dezember 2020 Asylbewerberleistungen in unterschiedlicher Höhe. Seit Januar 2021 bezieht er keine Sozialleistungen mehr. Er stellte zwar im Jahr 2021 einen weiteren Antrag, dieser konnte allerdings aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht beschieden werden. Wie er seitdem seinen Lebensunterhalt finanziert, ist nicht bekannt. Der Betroffene legte einen A2-Sprachnachweis vor. Seit März 2022 bewohnte er eine private Mietwohnung mit seiner nigerianischen Lebensgefährtin und deren Sohn aus einer früheren Beziehung. Darüber hinaus konnten keine sozialen Integrationsleistungen festgestellt werden. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Die Entscheidungsfindungen der Härtefallkommission sind in manchen Fällen sehr komplex. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Prognose, ob ein Betroffener seinen Lebensunterhalt in Deutschland dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern kann oder wie sich eine begonnene Integration zukünftig weiterentwickeln wird, ist häufig nicht einfach.

Die gesetzliche Grundlage für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Hierzu wägt die Kommission alle Belange des jeweiligen Einzelfalls ab, die für und gegen die Stellung eines Ersuchens sprechen. Eine Härtefalleingabe hat bei Vorliegen schwerer Straftaten oder auch bei fortwährendem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt auch verstärkt Wert auf die Klärung der Identität der Betroffenen und deren engagierte Mitwirkung

bei der Passbeschaffung. Eine Gesamtabwägung aller in Betracht zu ziehenden Lebensumstände kann jedoch in besonderen Einzelfällen trotz fehlender Reisedokumente dennoch zu einem Ersuchen führen. Ferner stehen weniger gravierende Delikte (insbesondere geringfügigere Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften) einem Härtefallersuchen der Kommission an das Justizministerium bei ansonsten guter wirtschaftlicher und sozialer Integration nach bisher ständiger Praxis der Härtefallkommission nicht unbedingt entgegen; es erfolgt stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte einer Eingabe, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG nachsuchen, gerecht zu werden.

Wichtige Faktoren für die Bewertung der Härtefallkommission sind die erbrachten Integrationsleistungen der Betroffenen. Zu diesen Integrationsleistungen gehört neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch die kontinuierliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit, mit der der Lebensunterhalt gedeckt wird. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in der Schulausbildung befinden, können zu honorierende Integrationsleistungen etwa in einem

besonderen Engagement oder überdurchschnittlichen schulischen Leistungen bestehen. Der bloße Umstand, dass der Betroffene einer Beschäftigung nachgeht, begründet für sich genommen allerdings noch keinen Härtefall. Im Einklang mit der im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung festgelegten Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ müssen regelmäßig greifbare Anhaltspunkte einer sozialen Integration (etwa ehrenamtliche Betätigung, aktive Mitgliedschaft in einem Verein etc.) hinzutreten.

Wichtig ist auch zu betonen, dass Eingaben, die mit einer Gefährdungslage oder einem Fehlen des menschenwürdigen Existenzminimums im Herkunftsland begründet werden, grundsätzlich nicht zu einem Ersuchen führen. Dies folgt bereits aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 HFKomVO, wonach in der Regel kein Härtefall angenommen werden kann, wenn das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom BAMF zu prüfen ist. Da ein Härtefallersuchen gegenüber der Durchführung eines Asylverfahrens subsidiär ist, lehnt die Kommission nach ständiger Praxis diejenigen Eingaben ab, die inhaltlich in die Zuständigkeit des BAMF fallen.

Stützt sich der Betroffene ausschließlich auf zielstaatsbezogene Gesichtspunkte, wird die Eingabe häufig ohnehin bereits aus rechtlichen Gründen als offensichtlich unbegründet zu behandeln sein.

Zudem weist die Härtefallkommission darauf hin, dass Eingaben bereits mit ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle der Kommission aussagekräftig begründet sein müssen und mit entsprechenden Unterlagen angereichert sein sollen, damit quali-

fizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule getroffen werden können. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbetroffenen und ihrer Situation machen können. Im Berichtsjahr wurden wiederholt Eingaben eingereicht, die diesen Anforderungen nicht entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten.



3. Das Jahr 2022 in Zahlen

Im Jahr 2022 kam die Härtefallkommission zu acht Sitzungen zusammen befasste sich dabei abschließend mit insgesamt 208 Eingaben. Einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklungen und die Entscheidungsbilanz des vergangenen Jahres ermöglicht die folgende Tabelle:

ERLÄUTERUNG ZUR TABELLE:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (linke Spalte), das Jahr 2021 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** Darunter sind 3 Fälle (3 Personen) für die eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt wurde. In 13 Fällen (15 Personen) wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (Aufenthaltsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende) bzw. § 25b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) AufenthG erteilt. In 8 Fällen (11 Personen) wurde eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt. In 22 Fällen aus dem Jahr 2022, die allerdings 2023 umgesetzt wurden, unterfallen die Betroffenen dem neu eingeführten Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG.

*** Über ein Ersuchen wurde noch nicht entschieden und dieses blieb daher bei der Berechnung unberücksichtigt.

BERICHTSZEITRAUM	2022	2021	INSGESAMT (AB 2005)
1. HÄRTEFALLEINGABEN (NEUEINGÄNGE)	417	450	5.044
	(546)	(599)	(13.154)
2. VON DER KOMMISSION INSGESAMT GETROFFENE ENTSCHEIDUNGEN	503	218	4.631
Davon Ablehnung einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen:	295	105	
Davon alternativ gewährte Bleiberechte:	182	63	
Beschäftigungsduldung	148	54	
Ausbildungsduldung	20	7	
Aufenthaltserlaubnis	14	2	
Anteil alternativer Bleiberechte an Nichtbefassungsentscheidungen	62 %	58%	
3. BEFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG VON EINGABEN	208	109	2.995
	(254)	(141)	(8.297)
Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben	5	1	
	(7)	(1)	
Davon beratene und abschließen geprüfte Eingaben (Beschleunigtes Verfahren)	114	34	
	(122)	(40)	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben	89	74	
	(125)	(100)	
3.1 ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	125	75	1.116
	(158)	(95)	(2.817)
3.2 QUOTE DER ENTSCHEIDUNGEN FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	60%	69%	37%
3.3 ANORDNUNGEN DES JUM NACH § 23A AUFENTHG BZW. UMSETZUNG DER ERSUCHEN AUF ANDERE WEISE**	94	66	961
	(86)	(63)	(2.147)
3.4 ÜBEREINSTIMMUNGSQUOTE DER KOMMISSIONSERSUCHEN MIT DEN IM/JUM-ENTSCHEIDUNGEN***	75%	88%	86%
4. SONSTIGE ERLEDIGUNG	14	8	418
Rücknahme von Eingaben durch die Betroffenen			

A. BEWERTUNG UND EINORDNUNG DER WESENTLICHEN ZAHLEN

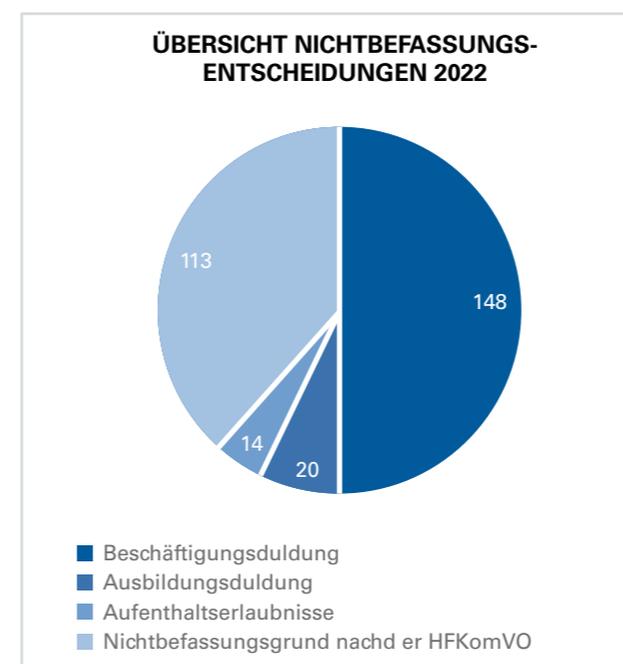
- Nach drei Jahren massiv anwachsender Eingabezahlen gingen im Berichtszeitraum die Eingaben an die Härtefallkommission auf einem hohen Niveau leicht zurück. Wie bereits oben erwähnt, waren im Jahr 2022 mit 417 Härtefall-eingaben etwas weniger Neueingänge zu verzeichnen als im Vorjahr (450). Im Vergleich zum Jahr 2019, als 139 Anträge bei der Geschäftsstelle eingegangen waren, waren es allerdings etwa drei Mal so viele.

Der bereits in den Monaten November/Dezember 2022 erkennbare Trend zurückgehender Eingangszahlen hat sich bislang auch im Jahr 2023 fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 105 Eingaben gestellt. Dies entspricht einem Rückgang um 53 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Berichtszeitraums (erstes Halbjahr 2022: 227 Eingaben). Ein Hauptgrund für diese sinkende Tendenz dürfte die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c Aufenthaltsgesetz am 31.12.2022 sein. Eine beachtliche Gruppe von potentiellen Eingabestel-

lern ist vom Anwendungsbereich dieses neu geschaffenen Aufenthaltstitels erfasst. Da das Härtefallverfahren subsidiär zu allen sonstigen Bleiberechten des Aufenthaltsrechts ist, müssen diese Personen vorrangig das Chancen-Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen.

- Im Berichtszeitraum wurde in insgesamt 295 Fällen eine Befassung der Kommission abgelehnt. Dabei konnte jedoch vielfach während des Härtefallverfahrens ein anderweitiges Bleiberecht für die Eingabesteller erreicht werden. So wurden 62 % der genannten Nichtbefassungsentscheidungen deswegen erforderlich, weil den Betroffenen der Verbleib in Deutschland über eine vorrangige Rechtsgrundlage ermöglicht wurde. Einem Großteil dieser Entscheidungen lag die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG zugrunde. In 20 Fällen erhielten die Eingabesteller eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Bei diesen beiden besonderen Duldungsformen nimmt die Härtefallkommission in Ausübung ihres Selbstbefassungsrechts einen Nichtbefassungsgrund an (s.o.). Darüber hinaus mussten

die Eingaben von 14 Personen abgelehnt werden, denen ein Aufenthaltstitel gewährt wurde, da diese nun nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig waren.

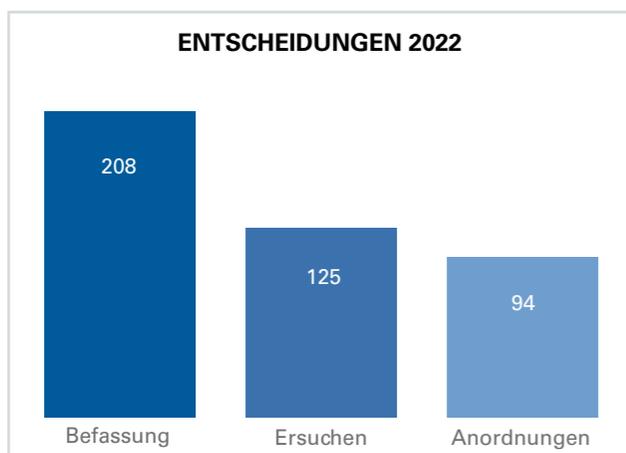


- Die übrigen Ablehnungen erfolgten in Anwendung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO normierten Nichtbefassungsgründe. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Eingaben von

Ausländern, die ein behördliches oder gerichtliches Verfahren zur Erlangung eines anderweitigen Aufenthaltstitels betrieben oder deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt war. Hinzukommen Eingaben, bei denen ein Termin für die Rückführung bereits konkret feststeht, da der Bundesgesetzgeber in diesen Fällen die Annahme eines Härtefalls regelmäßig ausgeschlossen hat (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

- Mit 208 Eingaben befasste sich die Kommission inhaltlich und entschied in der Sache über die Frage, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. Darunter waren fünf Fälle, die ohne tiefgehende Beratung aufgrund eines entsprechenden Vorschlags der Geschäftsstelle als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Drei der Personen waren im Bundesgebiet wiederholt und schwerwiegend straffällig geworden. Die beiden weiteren Eingaben betrafen Ausländer, die das gesetzlich vorgesehene Asylverfahren beim BAMF umgehen wollten, indem sie unmittelbar nach der Einreise eine Härtefalleingabe unter Verweis auf eine Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat stellten.

- Über 203 Eingaben entschied die Kommission auf der Grundlage von durch die Geschäftsstelle erstellten Vorlageberichten. In 125 dieser Fälle führte die Abstimmung zu einem Härtefallersuchen an das Justizministerium. Die Quote der Entscheidungen für ein Härtefallersuchen betrug 60 % und lag damit um neun Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr (2021: 69 %). In den Jahren bis 2021 ist diese Quote stets angestiegen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Stattgabequote der letzten Jahre deutlich über dem langjährigen Mittel seit Gründung der Härtefallkommission (37 %) liegt.



- In 78 der beratenen Fälle wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder nicht erreicht. Maßgeblich für die ablehnenden Entscheidungen waren zumeist eine unzureichende wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration des Betroffenen oder Straftaten von einigem Gewicht. Zu beachten ist allerdings, dass auch in diesen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller für und gegen ein Ersuchen sprechender Gesichtspunkte erfolgte. Auch eine Abhängigkeit der Eingabesteller von öffentlichen Leistungen und der daraus folgenden Belastung der Sozialhilfeträger wurde entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 HFKomVO in die Erwägungen der Kommission mit einbezogen. Ausgehend von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HFKomVO schließt die Kommission zudem die Annahme eines Härtefalls regelmäßig aus, wenn sich das Vorbringen des Antragstellers im Wesentlichen auf die im Asylverfahren beim BAMF vorgetragene Gründe bezieht. Die Härtefalleingabe ist kein Rechtsmittel zur Anfechtung bundesbehördlicher oder verwaltungsgerichtlicher Entscheidung.

B. UMSETZUNG DER ERSUCHEN DURCH DIE OBERSTE AUSLÄNDERBEHÖRDE

Durch die von § 23a AufenthG vorgegebene Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – zunächst Befassung und ggf. Ersuchen durch Kommission und sodann im Falle eines Ersuchens die abschließende Entscheidung durch die oberste Ausländerbehörde - sind abweichende Bewertungen einer Eingabe möglich. Bei der Entscheidung auf der zweiten Stufe misst das Justizministerium bestimmte grundsätzlich zu erfüllende Kriterien besondere Bedeutung zu. Dazu gehören neben der Straffreiheit die Prüfung, ob der Lebensunterhalt des Betroffenen nachhaltig ohne eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und ob dessen Identität hinreichend geklärt ist.

Im Jahr 2022 stellte die Härtefallkommission insgesamt 125 Ersuchen an die oberste Ausländerbehörde. In immerhin 94 Fällen wurde dabei eine Anordnung nach § 23a Abs. 1 AufenthG erlassen oder das Ersuchen auf andere Weise umgesetzt. Daraus ergibt sich eine Umsetzungsquote von 75 %. In diese Quote fließen auch die Konstellationen ein, in denen dem Antragsteller zwischen der Stellung

eines Ersuchens und der Entscheidung des Ministeriums eine Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung oder sogar eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Denn das Härtefallverfahren endet so für den Betroffenen ebenfalls in einer positiven Weise, weil ihm ein Bleiberecht für einen Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt wird.

Im Vergleich zur sehr hohen Umsetzungsquote des Vorjahres (88 %) war diese im Berichtszeitraum niedriger und lag auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020, als die Quote 76 % betragen hatte. Unterschiede in der Beurteilung von Eingaben zwischen der Kommission und dem Ministerium ergaben sich insbesondere bei Personen, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet straffällig geworden waren.

Die weiterhin hohe Umsetzungsquote von 75 % entspricht dem Ziel des Koalitionsvertrags der grün-schwarzen Landesregierung vom Mai 2021. Darin haben die Koalitionsparteien vereinbart, eine möglichst hohe Stattgabequote gemeinsam mit der Härtefallkommission erreichen zu wollen. Kommission und Ministerium sind deswegen im

regelmäßigen Austausch über die Möglichkeiten zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels.

Schwankungen in der Höhe der Umsetzungsquote erklären sich vor dem Hintergrund der dynamischen Normenentwicklung im Bereich des Aufenthaltsrechts. So könnte die kontinuierliche Ausweitung der Bleiberechte dazu geführt haben, dass vor allem gut integrierte Personen den Weg über diese Regelungen gewählt haben. Von einer subsidiären Eingabe an die Härtefallkommission würden dann gerade diese chancenreichen Eingabesteller abgesehen haben. Zu nennen sind als vorrangige Bleibemöglichkeiten des Aufenthaltsrechts zum Beispiel die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG oder die Aussicht auf das seit 31.12.2022 mögliche Chancen-Aufenthaltsrecht. Als Folge dieser Entwicklung dürfte plausiblerweise der Anteil der Eingabesteller zugenommen haben, die keine oder nur geringe Integrationsleistungen vorweisen können und deren Eingaben jedenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen eines Härtefalls gemäß § 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entsprechen.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Im Berichtszeitraum wurden 417 Härtefalleingaben für insgesamt 546 Personen gestellt. Die genaue Zusammensetzung der Personengruppen lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

AUFTEILUNG NACH PERSONENGRUPPEN	2022 (EINGABEN)	2022 (PERSONEN)	2021 (EINGABEN)	2021 (PERSONEN)
EINGABEN FÜR EINZELPERSONEN	362	362	402	402
EINGABEN FÜR FAMILIEN	55	184	48	197

Erkennbar ist, dass die Anzahl an Anträgen für Einzelpersonen im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war. Bei insgesamt absinkenden Eingabezahlen wurden im Jahresvergleich mehr Eingaben für Familien gestellt. Dadurch wuchs der Anteil von Familien am Gesamtaufkommen von rund 10 % im Jahr 2021 auf 13 % im vergangenen Jahr an. Der weit überwiegende Teil der Eingaben wird allerdings nach wie vor für eine einzelne Person gestellt.

ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)	2022 (EINGABEN)	2021 (EINGABEN)
bis 2012	27	17
2013 – 2015	151	259
2016 – 2018	168	147
2019 – 2021	60	27

Der größte Teil der Eingabesteller war zwischen den Jahren 2016 und 2018 ins Bundesgebiet eingereist. Die Personengruppe, die auf dem Höhepunkt der sogenannten „Flüchtlingswelle“ 2015 nach Deutschland gekommen war, verliert dagegen anteilmäßig deutlich an Gewicht. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass ein beachtlicher Teil dieser Menschen inzwischen die vom Gesetzgeber stark ausgeweiteten Bleiberechtmöglichkeiten für Geduldete in Anspruch nehmen konnte. Zudem fällt auf, dass sich im Berichtszeitraum vermehrt Eingabesteller an die Kommission gewandt haben, die sich bereits sehr lange (mindestens zehn Jahre) oder sehr kurz (drei Jahre oder weniger) in Deutschland aufhalten.

ANTEIL DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGABEN	2022 (EINGABEN)	2021 (EINGABEN)
EUROPA EINSCHL. RUSSLAND UND TÜRKEI	33	30
ASIEN	162	106
AFRIKA	248	163
AMERIKA	2	1
STAATENLOS	5	2

Wie bereits in den vorangegangenen beiden Jahren mit stark ansteigenden Eingabezahlen war auch im Berichtsjahr das hohe Aufkommen vor allem durch Antragsteller aus Afrika bedingt. Etwa 56 % der Betroffenen stammten von diesem Kontinent. Die absolute Zahl der Eingabesteller aus Europa verdoppelte sich bei fast konstanten Gesamteingängen nahezu. Dieser starke Zuwachs geht auf Personen aus der Türkei, der Russischen Föderation und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens zurück.

HERKUNFTSSTAAT DER EINGABESTELLER	FÄLLE 2022	FÄLLE 2021
ÄTHIOPIEN	3	2
AFGHANISTAN	6	30
ALBANIEN	4	0
ALGERIEN	4	2
ARMENIEN	1	1
ASERBAIDSCHAN	1	0
BANGLADESCH	0	1
BELARUS	1	0
BOSNIEN HERZEGOWINA	1	3
BURKINA FASO	1	0
CHINA	1	0
ELFENBEINKÜSTE	2	0
ERITREA	0	2
GAMBIA	89	141
GEORGIEN	7	12
GHANA	0	2
GUATEMALA	1	0
GUINEA	5	10
INDIEN	6	0
IRAK	14	32
IRAN	27	28
ITALIEN	1	0
JORDANIEN	1	0
KAMERUN	39	14
KASACHSTAN	1	1
KOREA	0	1
KOSOVO	10	4
KUWAIT	0	1
LIBANON	1	1
MAROKKO	3	2
MEXIKO	0	1
MONGOLEI	1	0
NIGERIA	56	41
NORDMAZEDONIEN	5	2
PAKISTAN	23	31
POLEN	1	0
RUSS. FÖDERATION	8	2
SAMOA	0	1
SENEGAL	3	3
SERBIEN	5	5
SIERRA LEONE	0	2
SOMALIA	4	6
SRI LANKA	18	19
STAATENLOS	3	5
STAATSANGEHÖRIGKEIT UNGEKLÄRT	2	0
SYRIEN	11	3
TADSCHIKISTAN	1	0
THAILAND	1	0
TOGO	17	18
TRINIDAD	0	1
TÜRKEI	22	16
TUNESIEN	6	3
UKRAINE	0	1
GESAMT	417	450

Das am stärksten vertretene Herkunftsland im Jahr 2022 war - wie auch in den vergangenen Jahren - Gambia mit 89 Eingabestellern. Dies waren zwar deutlich weniger als die 141 Neueingänge im Jahr 2021. Gleichwohl betrafen rund 21 % der gesamten Härtefallanträge gambische Staatsangehörige. Es handelte sich dabei im Berichtsjahr fast ausschließlich um alleinreisende Männer. Auf den weiteren Spitzenplätzen folgen Nigeria (56 Eingaben), Kamerun (39), Iran (27) und Pakistan (23).

Der besonders hohe Anteil an Härtefallbewerbern aus Gambia – dem flächenmäßig kleinsten Staat des afrikanischen Kontinents (geschätzte Einwohnerzahl im Jahr 2023: 2,4 Millionen) – erklärt sich zunächst aus der Tatsache, dass Baden-Württemberg im Rahmen der bundesweiten Verteilung in den Jahren 2015 bis 2017 die allermeisten der zahlreich ankommenden gambischen Asylsuchenden zugewiesen wurden. Hinzukommt bei dieser Personengruppe eine sehr niedrige Anerkennungsquote im Asylverfahren. Nach den Statistiken des BAMF lag diese in den vergangenen Jahren konstant bei unter 5 %. In der Konsequenz werden nahezu alle gambischen Antragsteller nach dem

rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig.

Stark angewachsen sind die Neueingänge für Personen aus Nigeria und in besonderem Maße aus Kamerun. Die 39 Eingabesteller mit kamerunischer Staatsangehörigkeit waren mehr als doppelt so viele als im Vorjahr und rund das Zehnfache im Vergleich zum Jahr 2020. Auf der anderen Seite ist der massive Rückgang an Härtefalleingaben für Menschen aus Afghanistan auffällig. In Folge der geänderten politischen Lage nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 erhalten die meisten Afghanen einen Schutzstatus im Rahmen des Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens.



Die fünf häufigsten Herkunftsstaaten der Eingabesteller (Gambia, Nigeria, Kamerun, Iran und Pakistan)

4. Die Mitglieder der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission besteht nach der HFKomVO aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom jeweils zuständigen Ministerium in ihr Ehrenamt berufen. Dabei haben die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die evangelischen Landeskirchen, die katholische Kirche sowie der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter. Die kommunalen Landesverbände schlagen zwei der Mitglieder plus Stellvertreter vor. Den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder benennt das Ministerium, unter diesen ist eine Persönlichkeit islamischen Glaubens vorgesehen.

Im Jahr 2022 befand sich die Härtefallkommission in ihrer siebten Amtszeit und setzte sie sich aus den folgenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zusammen:

Impressum

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon 0711-279 0

Telefax 0711-279 2264

E-Mail poststelle@jum.bwl.de

Web www.justiz-bw.de

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
VOM MINISTERIUM BENANNT	VORSITZENDER Klaus Pavel Landrat a. D.	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a. D.
VOM MINISTERIUM BENANNT	STELLVERTRETENDER VORSITZENDER Jürgen Hofer Oberbürgermeister a. D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart	Hedi van Gemmeren Landeskonventionsbeauftragte des Badischen Roten Kreuzes
EV. LANDESKIRCHEN	Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.	Dieter Kaufmann Oberkirchenrat i. R.
KATH. KIRCHE	Edgar Eisele Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	Pfarrer Dr. Gerhard Neudecker Katholisches Büro Stuttgart
LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Justiziar i. R.
STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG	Agnes Christner Bürgermeisterin	Harry Brunnet Bürgermeister a.D.
VOM MINISTERIUM VORGESCHLAGENE PERSÖNLICHKEIT DES LANDES	Manfred Hollenbach Bürgermeister a. D. MdL a. D.	Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a. D.
VOM MINISTERIUM BERUFENE PERSÖNLICHKEIT DES LANDES ISLAMISCHEN GLAUBENS	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V.	N. N.
FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG	Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin (bis 7. Februar 2022, auf eigenen Wunsch aus- geschieden) seit 21. April 2022: Berthold Münch Rechtsanwalt	Jama Maqsudi





Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION